
> Allgemeine und
produktbezogene
Geschäftsbedingungen

> Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen

Inhalt

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 3
II. Bedingungen für die Online-Nutzung	Seite 7
III. Bedingungen für Gemeinschaftskonten	Seite 8
IV. SCHUFA-Adressen	Seite 8

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (mit Ausführungsgrundsätzen)	Seite 9
II. Tagesgeldkonto und Tagesgeld PLUS	Seite 14
III. Laufzeitkonto/Festgeldkonto	Seite 14
IV. Girokonto	Seite 15
V. Wertpapier-Sparplan	Seite 15
VI. Bedingungen für das Währungsanlagekonto	Seite 16

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für den ec-/Maestro-Service	Seite 17
II. Bedingungen für comdirect bank AG VISA-Karten	Seite 18
III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite 21

> A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Filialen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, für den kartengestützten Zahlungsverkehr, für den Scheckverkehr, für den Sparverkehr, für den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Filialen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Filialen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel Homebanking, elektronische PostBox), können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckungszeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckungszeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

7.3 Genehmigung von Belastungen aus Lastschriften
Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks oder Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks
Lastschriften und Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Lastschriften und Schecks, die über die Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Landeszentralbank festgesetzten Zeitpunkt an die Abrechnungsstelle zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln.

Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Nr. 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Nr. 10.2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in EUR) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Umrechnungskurs
Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Änderungen von Namen, Anschrift oder einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen wird.

11.2 Klarheit von Aufträgen und Überweisungen
Aufträge und Überweisungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen und Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

12.1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

12.2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern.

12.4 Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Absatz 12.3 mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

12.6 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Kreditverträgen, die nach § 492 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schriftform bedürfen, richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den Angaben in der Vertragsurkunde. Fehlt die Angabe eines Zinssatzes, gilt der gesetzliche Zinssatz; nicht angegebene Kosten werden nicht geschuldet (§ 494 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei Überziehungskrediten nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet sich der maßgebliche Zinssatz nach dem Preisaushang und den Informationen, die die Bank dem Kunden übermittelt.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 50.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank zum Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwart nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie über-

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

gegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrecht des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.comdirect.de abgefragt werden.

20.2 Ausnahmen vom Anlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, für die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

20.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

II. Bedingungen für die Online-Nutzung

1 Vertragsgegenstand

Der Online-Nutzer und die comdirect bank AG vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet und über proprietäre Online-Dienste (z. B. T-Online, AOL) zu den nachfolgenden Bedingungen abgegeben werden können, wenn die von der comdirect bank AG angebotenen Geschäfte diese Möglichkeit vorsehen.

2 Online-Nutzer

Online-Nutzer ist der Kontoinhaber selbst sowie die von ihm bevollmächtigten Personen. Er kann das Online-Angebot der comdirect bank AG grundsätzlich anonym nutzen, bis im Rahmen der Benutzerführung die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und Kunden-/Kontonummer abgefragt werden. Die Nennung des Namens ist hier nicht erforderlich.

3 Technische Voraussetzungen

Für die Online-Nutzung benötigt der Kunde einen Internet- oder einen proprietären Online-Dienst mit Internetzugang. Dieser Netzzugang wird nicht von der comdirect bank AG bereitgestellt. Im Internet ist zzt. mindestens eine 128-Bit-Verschlüsselung zwingend erforderlich. Die comdirect bank AG behält sich vor, diesen Mindeststandard zu ändern. Sie wird den Kunden hierüber unterrichten, indem sie vorher eine Mitteilung im Internet auf der Login-Seite veröffentlicht. Eine entsprechende Verschlüsselungssoftware wird von der comdirect bank AG zur Verfügung gestellt. In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf die von der comdirect bank AG zur Verfügung gestellte Software nicht genutzt oder verwendet werden.

4 Sicherheitsvorkehrungen

Zur Abwicklung der Bankgeschäfte erhält der Online-Nutzer eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine Liste mit Transaktionsnummern (TAN). Diese Sicherheitsvorkehrungen sind entsprechend den Vorgaben der Benutzerführung anzuwenden und geheim zu halten. Jede Person, die die PIN und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, unsere Konto- und Depotfunktionen zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zulasten des Kontos/Depots erteilen. Der Online-Nutzer kann seine PIN unter Verwendung einer TAN jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen. Die bisherige PIN wird dann ungültig. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden.

5 Zugangswege

Bankgeschäfte legitimiert der Online-Nutzer im Internet durch die PIN und ggf. durch die TAN. Es besteht u. a. die Gefahr, dass diese Geheimcodes Unbefugten zugänglich werden, wenn im Internet die Bankadresse nicht direkt angegeben wird (z. B. bei Links). Daher sind Bankgeschäfte nur unter folgenden direkten Zugängen zu tätigen:

- <http://www.comdirect.de>

Sollte der Online-Nutzer dennoch andere, hier nicht genannte Zugangswege benutzen, z. B. über das Anklicken von unterstrichenen Namen oder Hinweisen (sog. Links), oder den Zugang mittelbar über andere Dienstanbieter wählen, so geschieht dies auf sein Risiko. Dieses Risiko kann dadurch verringert werden, dass sich der Online-Nutzer zuvor das Zertifikat des Servers nach den Vorgaben des von ihm verwendeten Browsers anzeigen lässt, um sicherzustellen, dass eine direkte Verbindung mit der comdirect bank AG besteht.

6 Finanzielle Nutzungsgrenze; Verfügungsbefugnis

Der Online-Nutzer darf Verfügungen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Online-Nutzer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die comdirect bank AG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

7 Nachrichtenfreigabe

Erklärungen jeder Art (z. B. Kontostandsabfrage oder Überweisungsaufträge) sind abzugeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an das Kreditinstitut freigegeben sind. Bei Vorgängen, die zusätzlich der Eingabe einer TAN bedürfen, ist die Freigabe durch eine TAN maßgebend.

8 Auftragsdurchführung

Die comdirect bank AG und die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Institute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen Angaben von Kontonummer und Bankleitzahl vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen des Zahlungsverkehrsauftrages und damit Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben. Die online erteilten Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

9 Sorgfaltspflichten des Online-Nutzers

Dem Online-Nutzer obliegen insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- Der Online-Nutzer hat die Sicherheitsvorkehrungen gem. Nr. 4 (PIN, TAN) geheim zu halten und seine PIN/TAN unverzüglich zu sperren (vgl. Nr. 10), wenn er den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter davon Kenntnis hat oder haben könnte
- Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Nr. 4 sollten nicht abgespeichert werden, insbesondere ist im Internet der Cache des verwendeten Browsers zu deaktivieren oder nach der Nutzung zu löschen (vgl. Sicherheitshinweise im Internet)
- Der Online-Nutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Kontonummer und die Bankleitzahl
- Die Datenfreigabe darf im Internet erst erfolgen, wenn auf dem Bildschirm angezeigt wird, dass die Datenübermittlung verschlüsselt erfolgt
- Die von der comdirect bank AG erstellten Abrechnungen und Mitteilungen sind unverzüglich zu prüfen und ggf. zu reklamieren
- Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten
- Bei der Anwendung ist zu beachten, dass nur die von der comdirect bank AG angegebenen Zugangswege (Nr. 5) genutzt werden
- Der Online-Nutzer hat das ihm Mögliche zu tun, damit sich keine Computerviren auf seinem Gerät befinden. Fremdsoftware einschließlich besonderer Verschlüsselungssoftware ist nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern zu beziehen

10 Sperre

Der Zugang zu Konto und Depot wird gesperrt, wenn

- die PIN oder die TAN dreimal hintereinander falsch eingegeben wird
- der Online-Nutzer die Sperre bei der comdirect bank AG beantragt
- der Online-Nutzer die Sperre in der Internetanwendung selbst veranlasst
- die comdirect bank AG den Verdacht hat, dass der Verfügungsrahmen unangemessen überzogen oder der Zugang missbräuchlich verwendet wird

Die Aufhebung der Sperre ist nicht online, sondern nur über die comdirect bank AG möglich.

11 Datenschutz

Alle im Rahmen der Online-Nutzung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von der comdirect bank AG erhoben, verarbeitet und genutzt.

12 Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der comdirect bank AG.

13 Anwendbares Recht

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Konto-/Depotinhaber und dem Kreditinstitut findet deutsches Recht Anwendung, es sei denn, dieses verweist auf eine ausländische Rechtsordnung.

14 Mobile Banking

Die vorstehenden Bedingungen zur Online-Nutzung gelten entsprechend für das Mobile Banking. Unter Mobile Banking ist die Nutzung von Konto und Depot unter Nutzung mobiler Endgeräte (z. B. über WAP – Wireless Application Protocol) zu verstehen.

III. Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1 Verfügungsbeziehung

1.1 Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Die comdirect bank AG führt ausschließlich Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“). Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- Girokonto-Verfügungsrahmen, Wertpapierkredit und Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung eines Girokonto-Verfügungsrahmens bzw. eines Wertpapierkredites zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jeder Kontoinhaber ist selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten gegebenenfalls eingeräumten Kredite jeder Art allein zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Finanztermingeschäfte: Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die comdirect bank AG unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – zu unterrichten.
- Auflösung von Konten und Depots: Jeder einzelne Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots durch Kündigung oder Ausübung des Widerrufsrechts nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen allein auflösen. Die Möglichkeit jedes Kontoinhabers, das Konto/Depot mithilfe seiner Einzelverfügungsberechtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen, besteht hingegen nicht.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. In diesem Falle kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte

des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, so bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen. Verfügungen über die Konten/Depots sind nur schriftlich möglich.

2 Konto- und Depotmitteilungen

Vorbehaltlich einer Vereinbarung zur Nutzung des elektronischen PostBox-Service wird die comdirect bank AG alle Konto- und Depotmitteilungen (inklusive Finanzberichte) an die Postanschrift der Person richten, die gemäß Kontoeröffnungsantrag „erster Kontoinhaber“ ist.

3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Das heißt, jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die comdirect bank AG ist aber nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern (Gesamtschuldner). Die comdirect bank AG kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

4 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der comdirect bank AG gegenüber widerrufen. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen. Über den Widerruf ist die comdirect bank AG unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

IV. SCHUFA-Adressen

Für die Eröffnung eines Girokontos, den Abschluss eines Kreditvertrages und die Herausgabe einer Kreditkarte muss eine Bonitätsprüfung erfolgen. Hierfür benötigen wir auch Auskünfte von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Aufgabe der SCHUFA ist es, den Vertragspartnern – neben den Banken insbesondere auch der Versandhandel – Informationen zu geben, um sie vor Verlusten aus Kreditgeschäften mit Konsumenten zu bewahren und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kreditnehmer vor einer übermäßigen Verschuldung zu schützen. Sie haben stets die Möglichkeit, von der SCHUFA eine Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten Daten zu erhalten. Wenn Sie sich direkt an die SCHUFA wenden möchten, stehen Ihnen bundesweit zwei Verbraucherservicezentren zur Verfügung, die auf dem Postweg und über das Internet (www.schufa.de) kontaktiert werden können. Sofern Sie lediglich Einsicht in Ihre bei der SCHUFA gespeicherten Daten nehmen möchten, können Sie dies persönlich in einer der örtlichen Geschäftsstellen der SCHUFA tun.

Die Anschriften der Verbraucherservicezentren und der für Sie zuständigen Geschäftsstellen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht.

1. Verbraucherservicezentren

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice
Postfach 60 05 09, 44845 Bochum

SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice
Postfach 56 40, 30056 Hannover

2. Geschäftsstellen

GS Berlin:	Mariendorfer Damm 1-3	12099 Berlin
GS Leipzig:	Leuckartstraße 3	04289 Leipzig
GS Bremen:	Martinistraße 12-16	28195 Bremen
GS Dortmund:	Florianstraße 3	44139 Dortmund
GS Bochum:	Bismarckplatz	44866 Bochum
GS Düsseldorf:	Immermannstraße 65d	40210 Düsseldorf
GS Hamburg:	Wendenstraße 4	20097 Hamburg
GS Hannover:	Georgstraße 11	30159 Hannover
GS Frankfurt a. M.:	Zeil 29-31	60313 Frankfurt a. M.
GS Köln:	Widdersdorfer Straße 403	50933 Köln
GS Saarbrücken:	Saaruferstraße 16	66117 Saarbrücken
GS München:	Elsenheimerstraße 61	80687 München
GS Stuttgart:	Königstraße 84	70173 Stuttgart
GS Mannheim:	Kaiserring 10-16	68161 Mannheim

> B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1 Kommissions- /Festpreisgeschäfte

Die comdirect bank AG und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die comdirect bank AG Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die comdirect bank AG oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren die comdirect bank AG und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die comdirect bank AG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die comdirect bank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zusätzlich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die comdirect bank AG führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die comdirect bank AG ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die comdirect bank AG den Kunden jeweils informieren.

2.1 Ausführung des Kommissionsauftrages

2.1.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der comdirect bank AG.

2.1.2 Preis des Ausführungsgeschäfts, Entgelt und Auslagen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Besondere Regeln für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der comdirect bank AG.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die comdirect bank AG den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die comdirect bank AG oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts, Entgelt und Auslagen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die comdirect bank AG ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die comdirect bank AG den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der comdirect bank AG bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die comdirect bank AG den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die comdirect bank AG wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf/Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die comdirect bank AG den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung der comdirect bank AG bei Kommissionsgeschäften

Die comdirect bank AG haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die comdirect bank AG bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

I. Trading (Fortsetzung)

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die comdirect bank AG erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die comdirect bank AG dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die comdirect bank AG für den Kunden gesondert von den eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die comdirect bank AG schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die comdirect bank AG wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die comdirect bank AG wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die comdirect bank AG braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für den Kunden und für die comdirect bank AG verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der comdirect bank AG nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach der Nummer 12.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die comdirect bank AG nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

Die comdirect bank AG erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die comdirect bank AG für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die comdirect bank AG den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der comdirect bank AG

selbst zahlbar sind. Die comdirect bank AG besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die comdirect bank AG den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die comdirect bank AG nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die comdirect bank AG dem Kunden hierüber eine Gutschrift in EUR erteilen.

15 Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die comdirect bank AG den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die comdirect bank AG bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die comdirect bank AG gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die comdirect bank AG den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der comdirect bank AG solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die comdirect bank AG dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der comdirect bank AG nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

17 Prüfungspflicht der comdirect bank AG

Die comdirect bank AG prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“, ob die bei ihr verwahrten Wertpapiere von Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden betroffen sind.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

Die comdirect bank AG darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

I. Trading (Fortsetzung)

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft
Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfü­gung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die comdirect bank AG die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die comdirect bank AG für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die comdirect bank AG auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die comdirect bank AG für deren Verschulden.

20 Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde der comdirect bank AG im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der comdirect bank AG oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die comdirect bank AG wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist, sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Überträge/Auslieferung/Einlieferung

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der comdirect bank AG Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der comdirect bank AG anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren bei der comdirect bank AG ist nicht möglich.

20.3 Informationen von Dritten

Die an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschafts­informationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von der comdirect bank AG zur privaten Nutzung ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungs­freizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, haftet die comdirect bank AG nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungs­freizeichnung die Haftung der comdirect bank AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

20.4 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

21 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

21.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt die comdirect bank AG, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

21.2 Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die comdirect bank AG die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber der comdirect bank AG ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

21.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

Die comdirect bank AG kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

21.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

22 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: one-cancels-other)

22.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren über die Internetseite der comdirect bank AG erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order den Versand eines Streichungsauftrages für die andere Order auslösen soll. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order bleibt als offene Order an der Börse.

Die comdirect bank AG ist berechtigt, Mindestabstände für Limite bei kombinierten Wertpapieraufträgen festzulegen.

Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot der comdirect bank AG aus und beauftragt die comdirect bank AG, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

22.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die eine Kombinationsorder infolge der Ausführung der anderen Kombinationsorder gestrichen, hat diese Streichung auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Order infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

22.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

Die comdirect bank AG kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern z. B. aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

22.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

23 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: Next Order)

23.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann der comdirect bank AG kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order (Basisorder) die Weiterleitung der anderen Order (Next Order) auslöst. Die Next Order wird allerdings erst dann an die ausgewählte Börse weitergeleitet, wenn die Basisorder vollständig ausgeführt ist und dies der comdirect bank AG angezeigt ist. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Bei Streichung der Basisorder wird die Next Order automatisch durch die comdirect bank AG gestrichen. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order verbleibt als offene Order an der Börse. Die comdirect bank AG führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot der

I. Trading (Fortsetzung)

comdirect bank AG aus und beauftragt die comdirect bank AG, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch die comdirect bank AG findet nicht statt.

23.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die Next Order infolge der Vollaufführung der Basisorder an die Börse weitergeleitet, hat diese Next Order auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Basisorder z. B. infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

23.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

Die comdirect bank AG kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

23.4 Preise

Es gelten die jeweils im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte. Das Entgelt für die Basisorder fällt mit der Annahme des Auf-

trages durch die comdirect bank AG, das für die Next Order mit der Weiterleitung an den ausgewählten Börsenplatz an.

23.5 Regelungen für die Next Order

Die Next Order wird trotz Erhalt der Anzeige über die Vollaufführung der Basisorder nicht aktiviert und daher nicht weitergeleitet, wenn:

- bei Erhalt der Ausführungsanzeige für die Basisorder der verfügbare Betrag (Kauf) oder der Depotbestand (Verkauf) für die Disposition der Next Order nicht ausreicht
- die eingegebene ISIN/Wertpapierkennnummer nicht mehr gültig ist (z. B. wegen Knock-out bzw. Endfälligkeit des Wertpapiers)
- die Voraussetzungen für die Durchführung von Finanztermingeschäften nicht mehr vorliegen
- eine vom Kunden zu vertretende Konto-, Depot-, Teilnehmer- oder Postensperre eingerichtet ist

23.6 Keine Anpassung der Orderdaten an aktuelle Marktverhältnisse

Die comdirect bank AG wird Orderdaten wie z. B. Limitangaben der Next Order, während sie noch nicht an die Börse weitergeleitet ist (Status „wartend“), nicht den aktuellen Marktverhältnissen anpassen. Derartige Anpassungen sind ggf. vom Kunden vorzunehmen.

Ausführungsgrundsätze

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

A. Vorbemerkung

Anwendungsbereich

1. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der produktbezogenen Geschäftsbedingungen Trading der comdirect bank AG. Sie gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der comdirect bank AG zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) – Wertpapiere und Finanzinstrumente nachfolgend als „Finanzinstrumente“ bezeichnet – erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die comdirect bank AG auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen comdirect bank AG und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. A.6. dieser Ausführungsgrundsätze.

Grundlagen der Auftragsausführung – Weisungsgebundenes Geschäft

2. Die comdirect bank AG richtet sich mit ihrem Angebot an den modernen, informierten und selbstbestimmten Anleger. Sie nimmt daher grundsätzlich nur Kundenaufträge entgegen, bei denen der Kunde für seinen Auftrag eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich aller Ausführungsparameter einschließlich des gewünschten Ausführungsplatzes erteilt. Ausnahmen werden in Abschnitt B.1 aufgeführt.

Hinweis: Führt die comdirect bank AG den Auftrag weisungsgemäß aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß § 33a Wertpapierhandelsgesetz als erfüllt. Der Kunde trägt daher das Auswahlrisiko hinsichtlich des Ausführungsplatzes selbst. Er sollte seine Anlageentscheidung nur auf informierter Grundlage treffen (siehe unter Abschnitt B.2).

3. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an verschiedenen Börsen oder an sonstigen auch außerbörslichen Direkthandelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den über die comdirect bank AG handelbaren maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die dem Kunden von der comdirect bank AG zur Auftragsausführung angeboten werden.

Die von der comdirect bank AG für die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten angebotenen Ausführungsplätze werden in Abschnitt B.2 dargestellt.

Weiterleitung von Aufträgen

4. Die comdirect bank AG selbst verfügt mit Ausnahme des außerbörslichen Handels über keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen. Sie leitet die Aufträge zur Ausführung an die Commerzbank AG weiter. Soweit diese den Auftrag nicht selbst ausführen kann, leitet sie diesen zur Ausführung an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiter. Dies gilt insbesondere für die Aufträge zu ausländischen Börsenplätzen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

5. Bei der Ausführung des Auftrags wird die comdirect bank AG der Weisung des Kunden Folge leisten. Nur soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von der Weisung abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die comdirect bank AG den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Die comdirect bank AG kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

Festpreisgeschäfte

6. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die comdirect bank AG und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft).

Bei Festpreisgeschäften sind Kosten, Spesen und Handelsmargen der comdirect bank AG in den Preis bereits einbezogen. Eine Ausführung des Auftrags im Wege des Kommissionsgeschäfts entfällt. Vielmehr sind comdirect bank AG und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die comdirect bank AG im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Zertifikate).

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems erfolgen.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, für welche Arten von Finanzinstrumenten die comdirect bank AG den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

B. Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

B.1 Arten von Finanzinstrumenten

Die comdirect bank AG bietet für die nachfolgend aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten folgende Möglichkeiten zur Wahl des Ausführungsplatzes an:

Ausführungsgrundsätze (Fortsetzung)

1. Aktien

- Inlandswerte: Handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- Auslandswerte mit Notierung im Inland: Handelbar wie Inlandswerte. Hat die comdirect bank AG Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist auch an dieser der Handel möglich
- Auslandswerte ohne Notierung im Inland: Hat die comdirect bank AG Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist dort der Handel möglich

2. Verzinsliche Finanzinstrumente

- Handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- Für Daueremissionen des Bundes (Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze) bietet die comdirect bank AG die Möglichkeit an, diese im Wege eines Festpreisgeschäftes direkt von ihr zu erwerben

3. Anteile an Investmentfonds

- Handel über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, sofern der Investmentfonds nicht ausschließlich über eine inländische Börse oder außerbörslich handelbar ist (ETF – Exchange Traded Funds)
- Handel über inländische Börsenplätze, sofern der Investmentfonds an einer solchen notiert wird
- Außerbörslicher Handel, sofern ein Handelspartner für einen Investmentfonds den Handel anbietet
- Fondssparpläne – Bei Käufen im Zusammenhang mit Fondssparplänen erwirbt die comdirect bank AG die Investmentfondsanteile direkt über die Kapitalanlagegesellschaften. Handelt es sich bei dem Investmentfonds um einen ausschließlich börslich handelbaren Fonds (ETF), erwirbt die comdirect bank AG die Fondsanteile am Börsenplatz Xetra

4. Zertifikate – Optionsscheine

- Bereits emittierte Produkte – Handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- In der Emission befindliche Produkte – Erwerb im Wege eines Festpreisgeschäftes mit der comdirect bank AG
- Zertifikatssparpläne – Bei Käufen im Zusammenhang mit Zertifikatssparplänen erwirbt die comdirect bank AG die Zertifikatsanteile an den Börsen Frankfurt oder Stuttgart

5. Finanzderivate

- Die comdirect bank AG bietet den Handel von Finanzderivaten wie Optionen und Futures ausschließlich über die Eurex an
- Für Geschäfte in Finanzderivaten kommen besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte)

6. Lagerstellen im Ausland

- Einschränkung zu den vorgenannten Alternativen bei der Wahl des Ausführungsplatzes ist ein Verkauf von Finanzinstrumenten nur im jeweiligen Land der Verwahrung der Finanzinstrumente möglich

B.2 Informationen zu den Ausführungsplätzen

1. Inländische Börsenplätze

Die comdirect bank AG bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von an inländischen Börsen gehandelten Finanzinstrumenten den Zugang zu allen inländischen Börsenplätzen an. Bei den in der nachfolgenden Aufzählung genannten inländischen Börsenplätzen handelt es sich um solche, die aus Sicht der comdirect bank AG grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze in Betracht kommen, um im Hinblick auf Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit (insbesondere Börsenöffnungszeiten und technische Qualität), Ausführungswahrscheinlichkeit (insbesondere Marktliquidität) sowie der Ausführungssicherheit (insbesondere Börsen- und Handelsüberwachung) gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können.

Details zu den jeweils Anwendung findenden Marktmodellen der Börsen entnehmen Sie bitte den Internetseiten der jeweiligen Börsen.

- Xetra¹ (Elektronisches Handelssystem für den Kassamarkt der Deutsche Börse AG)
- Präsenzbörsen inklusive der jeweiligen Freiverkehrsegmente (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Börse Berlin
 - Börse Düsseldorf
 - Börse Frankfurt
 - Börse Hamburg
 - Börse Hannover
 - Börse München
 - Börse Stuttgart

Die Verfügbarkeit der einzelnen Handelsplätze für verschiedene Finanzinstrumente ist grundsätzlich abhängig davon, ob ein Papier an der jeweiligen Börse gelistet ist.

2. Außerbörslicher Handel (comdirect LiveTrading)

Die comdirect bank AG bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten den Zugang zum außerbörslichen Direkthandel (LiveTrading) als Ausführungsplatz an. Aus Sicht der Bank kommt dieser ebenfalls als möglicher Ausführungsplatz in Betracht, um im Hinblick auf Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit sowie Ausführungswahrscheinlichkeit gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können. Zertifikate und Optionsscheine werden grundsätzlich über den Emittenten des jeweiligen Produktes gehandelt. Für Aktien, Anleihen und Fonds stehen unterschiedliche Handelspartner zur Verfügung. Der Umfang des Kauf- oder Verkaufangebots von Finanzinstrumenten hängt hierbei von den Handelspartnern ab. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Handelspartnern und deren Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter www.comdirect.de/livetrading.

3. Ausländische Börsenplätze

Ergänzend zu inländischen Börsenplätzen und dem außerbörslichen Handel bietet die comdirect bank AG ihren Kunden Zugang zu über 40 ausländischen Börsenplätzen in 29 Ländern. An diesen Börsenplätzen sind grundsätzlich die Aktien handelbar, die an dieser Börse ihren Heimatbörsenplatz haben. Detaillierte Informationen über das Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter www.comdirect.de. Die Ordererteilung für ausländische Börsenplätze ist mit Ausnahme von Orders in den USA ausschließlich telefonisch möglich.

Hinweis: Die beim Handel an einer ausländischen Börse anfallenden Zusatzkosten für die Auftragsabwicklung können die damit verbundenen Vorteile einer eventuell höheren Liquidität oder Ausführungssicherheit des Auslandsmarktes gegenüber einem Handel im Inland überwiegen.

4. Kriterien bei der Wahl des Ausführungsplatzes

Neben den vorgenannten und insbesondere bei inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel erfüllten Kriterien hinsichtlich der Ausführungsqualität, Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Sicherheit der Auftragsausführung und -abwicklung sollten insbesondere anfallende Kosten und Nebenkosten der Transaktion sowie die aktuelle Marktsituation berücksichtigt werden.

Die comdirect bank AG informiert Sie über ihre Entgelte und auftretende Kosten in Abschnitt C des Preis- und Leistungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Details und Besonderheiten zu anfallenden fremden Spesen (z. B. Maklercourtage) entnehmen Sie bitte den Web-Seiten der jeweiligen Börsen.

Um dem Kunden eine Auswahl des Ausführungsplatzes auf informierter Basis zu ermöglichen, stellt die comdirect bank AG auf ihren Internetseiten Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen sowie Informationen zu aktuellen Kursen und Umsätzen an verschiedenen Ausführungsplätzen zur Verfügung.

¹ Bei einer Weisung zur Orderausführung am Börsenplatz Xetra behält sich die Bank eine Ausführung über Xetra BEST vor, ohne dass dem Kunden dadurch Nachteile entstehen.

II. Tagesgeldkonto und Tagesgeld PLUS

1 Kontoführung beim Tagesgeldkonto

Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Das Tagesgeldkonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent). Das Tagesgeldkonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Die comdirect bank AG wird auf das Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen. Überweisungen sind nur zugunsten des Auszahlungskontos zugelassen. Schecks werden für das Tagesgeldkonto nicht ausgegeben. Der Kunde stimmt dem Ausgleich möglicher Sollsalden von Kartenumsätzen aus der comdirect bank AG ec-/Maestro- bzw. VISA-Karte durch Lastschrift auf das von ihm angegebene Auszahlungskonto zu.

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen sind in Form von Überweisungs- und Scheckgutschriften sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken, insbesondere bei Filialen der Commerzbank AG, möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

3 Auszahlungskonto beim Tagesgeldkonto

Der Kunde kann das Auszahlungskonto durch schriftliche Mitteilung gegenüber der comdirect bank AG jederzeit ändern. Verfügungen wird die comdirect bank AG dann nur noch zugunsten des neuen Auszahlungskontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber („Oder-Konto“) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der comdirect bank AG ein neues Auszahlungskonto mitzuteilen.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet. Die comdirect bank AG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

5 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits.

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

Die comdirect bank AG erteilt jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. Die comdirect bank AG kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber der comdirect bank AG ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält. In einer gesonderten Broschüre der comdirect bank AG erhält der Kunde weitere Sicherheitshinweise, die er zu beachten hat.

9 Unterkonten

Soweit die comdirect bank AG Unterkonten zum Tagesgeldkonto führt, gelten diese Bedingungen auch für die Unterkonten.

10 Tagesgeld PLUS

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Tagesgeld PLUS entsprechend.

III. Laufzeitkonto/Festgeldkonto

1 Einlagen auf Anlagekonten

Der Kontoinhaber stellt der comdirect bank AG für die vereinbarte Laufzeit Einlagen ausschließlich zur Geldanlage zur Verfügung, für die eine für die Laufzeit feste Guthabenverzinsung vereinbart wird. Diese Einlagen werden bei der comdirect bank AG, abhängig von der Laufzeit, auf einem „Festgeldkonto“ oder „Laufzeitkonto“ (im Folgenden zusammengefasst „Anlagekonto“ genannt) geführt und sind während der vereinbarten Laufzeit nicht kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2 Einlageninformation

Über die erstmalige Einlage und jede Änderung der Einlagenhöhe auf dem Anlagekonto erteilt die comdirect bank AG dem Kontoinhaber eine Einlagenbestätigung. Darüber hinaus informiert die comdirect bank AG den Kontoinhaber in seinem persönlichen Finanzreport über die aktuellen Bestände auf dem Anlagekonto.

3 Guthabenverzinsung

Als vereinbart gilt der für das Anlagekonto tagesaktuelle Zinssatz der comdirect bank AG bei Eingang der Einlage auf dem Anlagekonto. Die Zinsgutschrift auf dem bei der comdirect bank AG geführten Verrechnungskonto erfolgt mit Fälligkeit der Einlage am Ende der Laufzeit. Bei Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine jährliche Zinsgutschrift.

4 Wiederanlage und Rückzahlung

Bis spätestens drei Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor Fälligkeit kann die Wiederanlage (Prolongation) der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte automatische Wiederanlage aufgehoben werden. Sofern keine Wiederanlage vereinbart wurde, überträgt die comdirect bank AG die Einlage bei Fälligkeit auf das Verrechnungskonto des Kontoinhabers. Auszahlungen können nur über das Verrechnungskonto bei der comdirect bank AG erfolgen.

5 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

IV. Girokonto

1 Kontoführung beim Girokonto

Das comdirect bank AG Girokonto dient der Geldanlage, der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und der Abwicklung von Kartenumsätzen aus der comdirect bank AG ec-/Maestro- und VISA-Karte. Das Guthaben auf dem Girokonto ist täglich fällig. Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe des eingeräumten Dispositionskredites in Form von Überweisungen, Lastschriften oder in bar durch die Verwendung der comdirect bank AG ec-/Maestro- bzw. VISA-Karte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der comdirect bank AG ec-/Maestro- und VISA-Karte zu entrichtenden Beträge werden mittels Lastschrift vom Girokonto bei der comdirect bank AG abgebucht. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge an Drittkonten ist bis zu einem Tageslimit von 12.500 Euro möglich. Telefonische Überweisungsaufträge über diesen Betrag hinaus können nur auf ein uns schriftlich mitgeteiltes Auszahlungskonto des/der Kontoinhaber(s) vorgenommen werden.

3 Bedingungen für Daueraufträge

3.1 Daueraufträge sind Überweisungen, die über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise und in gleicher Höhe regelmäßig ausgeführt werden sollen.

3.2 Dauerauftragseinrichtungen, Änderungen und Löschungen müssen zwei Werktage vor Ausführung eingehen.

3.3 Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden. Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungstermin den 29., 30. oder 31. eines Monats, ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag in diesem Monat. Fällt der Ausführungstermin auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag, wird der Dauerauftrag am nächsten Bankarbeitstag ausgeführt.

3.4 Die comdirect bank AG erteilt eine gesonderte Bestätigung über Zugang, Änderung und Löschung eines Dauerauftrages. Das Ausbleiben der Ausführungsanzeige des Auftrages im Finanzreport bei Fälligkeit ist der comdirect bank AG unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Damit der Dauerauftrag termingerecht ausgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber spätestens am Vortag des Ausführungstermins für die erforderliche Deckung sorgt.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet. Die comdirect bank AG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

5 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugschaden geltend zu machen.

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

Die comdirect bank AG erteilt jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. Die comdirect bank AG kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber der comdirect bank AG ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält.

V. Wertpapier-Sparplan

1 Leistungsangebot

Mit dem Wertpapier-Sparplan beauftragt der Kunde die comdirect bank AG mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Wertpapieren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Sparplan zu entnehmen, die von der comdirect bank AG laufend aktualisiert wird. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentfonds (ggf. der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen oder Satzung, dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht sowie – sofern veröffentlicht – dem anschließenden Halbjahresbericht).

1.1 Depotvertrag

Die Investmentanlage kann nur in Verbindung mit einem bei der comdirect bank AG geführten Depot erfolgen. Grundsätzlich dient das Verrechnungskonto des Depots auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Sofern ein Wertpapierkredit eingeräumt worden ist, dient das Wertpapierkreditkonto als Verrechnungskonto. Die für den Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Anteilscheine.

1.2 Auftragsausführung

Die comdirect bank AG stellt mindestens zwei Ausführungstermine pro Monat für den Sparplan zur Auswahl. Die Mindestsparrate beträgt 25 Euro pro Fonds. Sollte bis spätestens drei Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die comdirect bank AG berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu drei Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein ent-

sprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

1.3 Ausschüttung

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt.

2 Abrechnungen

Die comdirect bank AG rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält.

3 Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

4 Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich der Sparplan bezieht, wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die comdirect bank AG berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

V. Wertpapier-Sparplan (Fortsetzung)

5 Kündigung

Die comdirect bank AG kann eine Kündigung des Wertpapier-Sparplans regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungserklärung drei Bankgeschäftstage (montags bis freitags) vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

6 Depotübertrag von Investmentanteilen

Bei Übertrag der Investmentanteile in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die comdirect bank AG nur vollständige Investmentanteile übertragen. Im Depot verwahrte Anteilsbruchstücke werden von der comdirect bank AG veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

7 Widerrufsrecht nach dem Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 Investmentgesetz berechtigt, seine

Kaufserklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der comdirect bank AG zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Investmentanteile für sein Betriebsvermögen erworben hat oder der Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Investmentanteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht wurde. Ist der Widerruf bereits erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft oder die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Investmentanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Investmentanteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

8 Sonstige Regelungen

Wird ein Sparplan für andere Wertpapiere als Investmentanteile eingerichtet, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Im Übrigen gelten die Allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der comdirect bank AG.

VI. Bedingungen für das Währungsanlagekonto

1 Kontoführung beim Währungsanlagekonto

Das Währungsanlagekonto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Währungsanlagekonto ist täglich fällig. Das Währungsanlagekonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen sind in Form von Überträgen vom comdirect Tagesgeldkonto bzw. comdirect Girokonto möglich. Überträge von einem Währungsanlagekonto auf ein anderes Währungsanlagekonto in anderer Währung sind ausgeschlossen.

Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt. Bar-einzahlungen oder Barauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens in der jeweiligen Währung zulässig.

3 Kontoüberziehungen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren

Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits.

4 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen die comdirect bank AG aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben und Wertpapiere.

5 Zinsen

Die comdirect bank AG ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei der comdirect bank AG erfragen.

> C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für den ec-/Maestro-Service

1 Geltungsbereich

Der Kunde kann die ec-/Maestro-Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Dienstleistungen nutzen:

1.1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (= PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem ec-/Maestro-Logo gekennzeichnet sind.
- Zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systems, die mit dem electronic-cash-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

1.2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des internationalen Geldautomaten-Systems, die mit dem internationalen Maestro-Logo gekennzeichnet sind.
- Zum bargeldlosen Zahlen an automatisierten Kassen im Rahmen des internationalen Maestro-Systems, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind. In einigen Ländern kann anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.
- Zur Abhebung von Bargeld an Geldautomaten sowie zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen von Debitkartensystemen, die in anderen Staaten betrieben werden, soweit mit einem solchen Zahlungssystem eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht (Kooperationspartner). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen des Debitkartensystems eines Kooperationspartners erfolgt an allen Geldautomaten und automatisierten Kassen, die das Akzeptanzlogo des jeweiligen Zahlungssystems des Kooperationspartners tragen. Die Bank wird den Kunden über die Debitkartensysteme von Kooperationspartnern, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen, unterrichten.

1.3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).
- Als Speichermedium für Zusatzanwendungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen nach Maßgabe der vom Karteninhaber mit diesen abgeschlossenen Verträge.

2 Allgemeine Regeln

2.1 Karteninhaber

Die ec-/Maestro-Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat.

Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die comdirect bank AG zurückgegeben wird. Die comdirect bank AG wird die ec-/Maestro-Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird.

2.2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner ec-/Maestro-Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der ec-/Maestro-Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontouberziehung; die comdirect bank AG ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontouberziehungen zu verlangen.

2.3 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die ec-/Maestro-Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.4 Rückgabe der ec-/Maestro-Karte

Mit Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf ihrer Gültigkeit, ist die comdirect bank AG berechtigt, die alte ec-/Maestro-Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die ec-/Maestro-Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des ec-/

Maestro-Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die ec-Karte unverzüglich an die comdirect bank AG zurückzugeben. Die ec-/Maestro-Karte ist unverzüglich vom Karteninhaber zu entwerfen (z. B. durchzuschneiden) und unaufgefordert an die comdirect bank AG zurückzusenden. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Kontoinhaber erstattet.

2.5 Sperre und Einziehung der ec-/Maestro-Karte

Die comdirect bank AG darf die ec-/Maestro-Karte sperren und den Einzug der ec-/Maestro-Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den ec-/Maestro-Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die comdirect bank AG ist zur Einziehung und Sperre der ec-/Maestro-Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der ec-/Maestro-Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

2.6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die ec-/Maestro-Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

2.6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der ec-/Maestro-Karte

Die ec-/Maestro-Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der ec-/Maestro-Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

2.6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der ec-/Maestro-Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an ec-/Maestro-Geldautomaten abzuheben).

2.6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner ec-/Maestro-Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner ec-/Maestro-Karte fest, so ist die comdirect bank AG unverzüglich zu benachrichtigen. Den Verlust der ec-/Maestro-Karte kann der Karteninhaber auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst anzeigen. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der comdirect bank AG – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden.

Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen ec-/Maestro-Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

Wird die ec-/Maestro-Karte missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

3 Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

3.1 Bargeldabhebungen im Rahmen des ec-/Maestro-Geldautomaten-Systems sowie bargeldloses Bezahlen an automatisierten Kassen im electronic-cash- und ec-/Maestro-System

3.1.1 Verfügungsrahmen

Für Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte teilt die comdirect bank AG dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen mit. Bei jeder Nutzung der ec-/Maestro-Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen.

3.1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die ec-/Maestro-Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

I. Bedingungen für den ec-/Maestro-Service (Fortsetzung)

3.1.3 Zahlungsverpflichtung der comdirect bank AG; Reklamationen

Die comdirect bank AG hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen ec-/Maestro-Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

3.1.4 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung der ec-Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen

Die comdirect bank AG haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ec-/Maestro-Kartenvertrag. Sobald der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der ec-/Maestro-Karte angezeigt wurde, übernimmt die comdirect bank AG alle danach durch Verfügungen an Geldautomaten und automatisierten Kassen entstehenden Schäden. Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die comdirect bank AG den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei. Hat die comdirect bank AG ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-/Maestro-Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde)
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

3.2 GeldKarte

3.2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete ec-/Maestro-Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

3.2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seinem Kreditinstitut eingeräumten Verfügungsrahmens (Nr. 3.1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Die comdirect bank AG unterrichtet den Karteninhaber über die Höhe des Betrages, den die GeldKarte maximal aufnehmen kann. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden comdirect bank AG entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende comdirect bank AG dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine ec-/Maestro-Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der comdirect bank AG in Verbindung setzen.

3.2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine ec-/Maestro-Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der ec-/Maestro-Karte angegeben ist, belastet.

3.2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3.2.5 Haftung bei Verlust der aufgeladenen GeldKarte

Bei Verlust der ec-/Maestro-Karte erstattet die comdirect bank AG den in der GeldKarte vorhandenen Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der ec-/Maestro-Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

3.2.6 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Aufladevorgänge

Die comdirect bank AG haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ec-/Maestro-Kartenvertrag. Sobald der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust der ec-/Maestro-Karte angezeigt wurde, übernimmt die comdirect bank AG alle danach durch missbräuchliche Aufladevorgänge entstandenen Schäden.

Sie übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die comdirect bank AG und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben.

Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die comdirect bank AG den Kontoinhaber von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Falle in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei.

Hat die comdirect bank AG ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Kartenverlust der comdirect bank AG oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat
- die persönliche Geheimzahl auf der ec-/Maestro-Karte vermerkt oder zusammen mit der ec-/Maestro-Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde)
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den mitgeteilten Verfügungsrahmen.

4 Einige Hinweise auf einen Blick

4.1 Verfügungshöhen

Für den ec-/Maestro-Geldautomaten und electronic-cash-Service steht Ihnen ein wöchentlicher Verfügungsrahmen in Höhe von zusammen 2.000 Euro zur Verfügung. In Deutschland sind Bargeldabhebungen an Geldautomaten bis höchstens 1.000 Euro pro Tag, im europäischen und außereuropäischen Ausland bis zum Gegenwert von rund 1.000 Euro möglich, sofern ausländisches Recht nichts anderes vorsieht. Die Verfügungshöhe bei POZ liegt im Ermessen des jeweiligen Händlers. Die GeldKarte kann maximal mit bis zu 200 Euro aufgeladen werden.

4.2 Verhalten bei Verlust

Bei Verlust der ec-/Maestro-Karte ist unverzüglich die comdirect bank AG zu unterrichten. Der Verlust der ec-/Maestro-Karte kann auch der **Atos Processing Services AG, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main, Telefon 069/66571-333**, mitgeteilt werden. In diesem Fall werden jedoch alle für das betreffende Konto ausgegebenen ec-/Maestro-Karten für elektronische Verfügungen gesperrt.

II. Bedingungen für comdirect bank AG VISA-Karten

1 Verwendungsmöglichkeiten

Mit der von der comdirect bank AG zusammen mit der ec-/Maestro-Karte ausgegebenen VISA-Karte kann der Karteninhaber im Inland bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen.

Als zusätzliche, im Rahmen der Jahresbeiträge nicht abgoltene Dienstleistungen kann der Karteninhaber mit der VISA-Karte

- im Ausland bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen

- an inländischen und ausländischen Geldautomaten von Vertragsunternehmen sowie an inländischen und ausländischen Kassen von Kreditinstituten, die Vertragsunternehmen sind, gegebenenfalls unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses Bargeld beziehen (Bargeldservice)

Über die Höchstbeträge für Bargeldauszahlungen im Inland wird der Karteninhaber gesondert informiert; für Bargeldauszahlungen im Ausland beläuft sich der Höchstbetrag auf den Gegenwert des mitgeteilten Betrages in entsprechender Landeswährung.

II. Bedingungen für comdirect bank AG VISA-Karten (Fortsetzung)

Bei Bargeldauszahlungen aus einem Guthaben auf einem bei der comdirect bank AG geführten Konto kann die comdirect bank AG auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers und auf dessen eigene Gefahr im Einzelfall höhere Beträge für Bargeldauszahlungen bewilligen (autorisieren). Die Vertragsunternehmen (einschließlich solcher, über die ein Bargeldservice möglich ist) sind an dem auf der VISA-Karte abgedruckten VISA-Akzeptanzsymbol (blau-weiß-goldenes Band mit VISA-Schriftzug) zu erkennen. Soweit mit der VISA-Karte weitere zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2 Jahresbeiträge, Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen und Sonderentgelte für außergewöhnliche Geschäftsvorfälle

Die derzeit vom Karteninhaber für die jeweils in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus dem zusammen mit den Antragsunterlagen übersandten Preisverzeichnis.

Die Befugnis des Karteninhabers, mit der VISA-Karte im Inland bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen zu können, wird durch die Entrichtung angemessener Jahresbeiträge nach Maßgabe des Preisverzeichnisses, die einheitlich für die VISA-Karte und die gleichzeitig ausgegebene ec-/Maestro-Karte in Rechnung gestellt werden, abgegolten. Der erste Jahresbeitrag ist fällig, sobald der Karteninhaber die auf seinen Namen ausgestellte VISA-Karte und ec-/Maestro-Karte erhalten hat, die Jahresbeiträge für die folgenden Kalenderjahre zu Beginn des Kalendermonats, in dem die VISA-Karte und ec-/Maestro-Karte erstmals ausgegeben wurden. Für die folgenden zusätzlichen, im Rahmen der Jahresbeiträge nicht abgegoltenen Dienstleistungen stellt die comdirect bank AG dem Karteninhaber – beim Bargeldservice im In- und Ausland unter Zugrundelegung bestimmter Mindestentgelte – angemessene, der Höhe nach vom jeweiligen Kartenumsatz abhängige Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen nach Maßgabe des Preisverzeichnisses in Rechnung, die zusammen mit dem Kartenumsatz fällig sind:

- bargeldlose Zahlungen im Ausland
- Inanspruchnahme des Bargeldservice an ausländischen Geldautomaten
- Inanspruchnahme des Bargeldservice an ausländischen Kassen von Kreditinstituten
- Inanspruchnahme des Bargeldservice an inländischen Geldautomaten
- Inanspruchnahme des Bargeldservice an inländischen Kassen von Kreditinstituten

Beim Bargeldservice an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten können zusätzliche Abzüge durch die Aufsteller von Geldautomaten oder durch Kassen von Kreditinstituten vorgenommen werden, auf deren Erhebung und deren Höhe weder die comdirect bank AG noch VISA International Service Association Einfluss haben.

Für die Bearbeitung bestimmter außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle, die – nach den Umständen zu urteilen – nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z. B. Beleganforderungen, Ausstellung einer Ersatzkarte oder einer Ersatz-Geheimzahl [Ersatz-PIN], Bearbeitung von Reklamationen und Beanstandungen und Durchführung von innerhalb des VISA-Zahlungssystems zulässigen Rückbelastungen), hat der Karteninhaber angemessene Sonderentgelte nach Maßgabe des Preisverzeichnisses zu entrichten.

Die comdirect bank AG ist berechtigt, die im Preisverzeichnis enthaltenen Entgeltregelungen und Entgeltsätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Karteninhaber rechtzeitig bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die comdirect bank AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss seinen Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an die comdirect bank AG absenden. Kündigt der Karteninhaber innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses die VISA-Karte und die ec-/Maestro-Karte, wird der für das betreffende Kalenderjahr entrichtete Jahresbeitrag anteilig zurückerstattet.

3 Haftung der comdirect bank AG bei Nichtakzeptanz der VISA-Karte

Wird die VISA-Karte von einem Vertragsunternehmen nicht akzeptiert, haftet die comdirect bank AG für die hieraus resultierenden Folgen nur, wenn ihr vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Auf Wunsch wird dem Karteninhaber für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen speziell für seine VISA-Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

5 Verwendung der VISA-Karte bei Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat bei Nutzung der VISA-Karte entweder

- einen Beleg, auf den die Kartendaten übertragen werden, zu unterschreiben oder
- an Geldautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

In einigen Ländern kann von Vertragsunternehmen anstelle der PIN die Unterschrift oder anstelle oder zusätzlich zur Unterschrift oder zur PIN die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses gefordert werden. Nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich die Nummer seiner VISA-Karte angeben.

6 Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner VISA-Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse vornehmen, damit ein Ausgleich seiner VISA-Kartenumsätze stets gewährleistet ist. Die comdirect bank AG behält sich vor, dem Karteninhaber von Zeit zu Zeit seinen individuellen Verfügungsrahmen schriftlich oder in anderer Form mitzuteilen, der vom Karteninhaber nur nach vorheriger Rücksprache mit der comdirect bank AG überschritten werden darf. Der Karteninhaber kann den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen innerhalb der Geschäftsstunden jederzeit bei der comdirect bank AG erfragen. Auch wenn der Karteninhaber diesen Verfügungsrahmen bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die comdirect bank AG berechtigt, Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu leisten und vom Karteninhaber den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aus der Verwendung der VISA-Karte entstehen. Der Karteninhaber kann mit der comdirect bank AG eine Änderung des Verfügungsrahmens für alle zu seinem Konto ausgegebenen VISA-Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine VISA-Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren. Soweit solche Verfügungen nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen werden, ist die comdirect bank AG berechtigt, nach Mahnung dem Karteninhaber den jeweiligen für geduldete Kontoüberziehungen banküblichen Sollzinssatz in Rechnung zu stellen. Die Höhe des jeweiligen Sollzinssatzes wird dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die VISA-Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, damit keine Person, die Besitz an seiner VISA-Karte erlangt, die Möglichkeit hat, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der VISA-Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden, damit eine Person, die Besitz an seiner VISA-Karte erlangt und die PIN kennt, nicht zusammen mit der PIN und der VISA-Karte die Möglichkeit hat, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner VISA-Karte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner VISA-Karte oder seiner PIN fest, hat er die **Atos Processing Services AG, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main, Telefon 069/66571-333**, hiervon zu unterrichten, um seine VISA-Karte sperren zu lassen. Bei Kenntniserlangung von einer missbräuchlichen Verwendung seiner VISA-Karte oder seiner PIN hat der Karteninhaber zudem Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8 Unbedingte Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die comdirect bank AG wird die aus der Verwendung der VISA-Karte resultierenden, sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber sofort ab ihrer Geltendmachung begleichen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der comdirect bank AG den Betrag, den sie an das Vertragsunternehmen leistet, zu erstatten. Dieser Zahlungsanspruch der comdirect bank AG gegen den Karteninhaber ist, ebenso wie der gesetzliche Aufwendungsanspruch der comdirect bank AG aus § 670 BGB, sofort ab Zahlung der comdirect bank AG an das Vertragsunternehmen fällig. Die VISA-Kartenumsätze werden dem dafür bestimmten Konto bei der comdirect bank AG oder – soweit dies keine ausreichende Deckung aufweist – dem vom Karteninhaber benannten Konto bei einer anderen Bank ohne Gewährung eines Zahlungszieles, wenn möglich noch am selben Tag, im Wege des Lastschriftinzugs belastet. Die so erfolgten Belastungen werden dem Karteninhaber im Rahmen seines monatlichen Finanzreports bekannt gegeben.

9 Reklamationen, Beanstandungen und Ausschluss des Widerrufs

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Ein Widerruf der mit der Verwendung der VISA-Karte verbundenen Zahlungsanweisung des Karteninhabers an die comdirect bank AG ist unbeachtlich und entbindet die comdirect bank AG nicht von ihrer Verpflichtung, im VISA-Zahlungssystem Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu leisten. Im Falle eines gleichwohl erfolgten Widerrufs des Karteninhabers ist die comdirect bank AG bereit, nach Rücksprache mit dem Karteninhaber zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um auf eine Rückbelastung (Charge-back)

II. Bedingungen für comdirect bank AG VISA-Karten (Fortsetzung)

des betreffenden Vertragsunternehmens hinzuwirken. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs und die Durchsetzung einer etwaigen Rückbelastung erhält die comdirect bank AG vom Karteninhaber die in dem jeweils gültigen Preisverzeichnis ausgewiesenen Sonderentgelte für die Bearbeitung außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle.

Weder Reklamationen und Beanstandungen des Kontoinhabers noch die Bereitschaft der comdirect bank AG, im Interesse und auf Kosten des Karteninhabers auf die Vornahme von Rückbelastungen eines Vertragsunternehmens hinzuwirken, berühren die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der comdirect bank AG nach Nr. 8.

Der Finanzreport und etwaige sonstige Rechnungszusammenstellungen, Abrechnungen und Anzeigen sind vom Karteninhaber auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen hat der Karteninhaber unverzüglich schriftlich zu erheben. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Geltendmachung von Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der comdirect bank AG gegen den Karteninhaber begründen.

10 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die VISA-Karte für Verfügungen, die nicht auf EUR lauten, wird das Konto gleichwohl in EUR belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

11 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Verlust der VISA-Karte gegenüber der Atos Processing Services AG angezeigt worden ist oder die comdirect bank AG anderweitig Kenntnis hiervon erlangt hat, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen, die mit seiner VISA-Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen nach Übersendung der VISA-Karte an den Karteninhaber oder Bevollmächtigten und vor Eingang der Verlustanzeige entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von 50 Euro je Karte; es sei denn, dass eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Karteninhabers zum Missbrauch beigetragen hat.

12 Mehrere Antragsteller und gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten VISA-Karte haften Antragsteller und Mitantragsteller als Gesamtschuldner, d. h., die comdirect bank AG kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche verlangen. Wird für ein für die Abbuchung von VISA-Kartenumsätzen bestimmtes, bei der comdirect bank AG geführtes Konto ein Bevollmächtigter bestellt, haftet dieser neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner nur für Verbindlichkeiten aus einer auf seinen Namen ausgestellten VISA-Karte. Die von einem Antragsteller erklärte Kündigung wirkt nur für die auf seinen Namen ausestellte VISA-Karte und ec-/Maestro-Karte, es sei denn, die Kündigung wird ausdrücklich auch mit Wirkung für den anderen Antragsteller erklärt. Kündigungen eines bevollmächtigten Karteninhabers wirken nur für die auf seinen Namen ausestellte VISA-Karte und ec-/Maestro-Karte; Kündigungen des Vollmachtgebers wirken auch für von ihm bevollmächtigte Karteninhaber. Jeder Antragsteller – bevollmächtigte Karteninhaber nur hinsichtlich der auf ihren Namen ausgestellten VISA-Karte und ec-/Maestro-Karte – hat dafür Sorge zu tragen, dass eine gekündigte VISA-Karte – zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen ec-/Maestro-Karte – mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die comdirect bank AG zurückgegeben wird. Die Antragsteller haben alle Aufwendungen, die aus der weiteren Verwendung der gekündigten VISA-Karte oder der mitgekündigten ec-/Maestro-Karte bis zu ihrer Rückgabe an die comdirect bank AG entstehen, ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen; bevollmächtigte Karteninhaber haften insoweit neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner nur für Aufwendungen, die aus der weiteren Verwendung der auf ihren Namen ausgestellten VISA-Karte oder ec-/Maestro-Karte resultieren. Die comdirect bank AG wird unabhängig davon zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der gekündigten VISA-Karte und der mitgekündigten ec-/Maestro-Karte nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

13 Eigentum und Gültigkeit

Die comdirect bank AG bleibt Eigentümerin der VISA-Karte. Die VISA-Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Die comdirect bank AG ist nach Ablauf der Gültigkeit berechtigt, die abgelaufene VISA-Karte allein oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen ec-/Maestro-Karte zurückzuverlangen. Der Karteninhaber hat die

VISA-Karte zusammen mit der ec-/Maestro-Karte unverzüglich an die comdirect bank AG zurückzugeben, sofern seine Berechtigung, die VISA-Karte oder die ec-/Maestro-Karte zu verwenden, vor Ablauf der Gültigkeit (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrages) endet.

Die comdirect bank AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch während der Gültigkeit einer VISA-Karte – allein oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen ec-/Maestro-Karte – diese Karte gegen eine neue Karte auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen hierdurch keine Kosten.

14 Kündigung

Die Kündigung kann durch jede Partei nur einheitlich für die VISA-Karte und die gleichzeitig ausgegebene ec-/Maestro-Karte erklärt werden. Der VISA-Kartenvertrag kann – zusammen mit dem ec-/Maestro-Kartenvertrag – von dem Karteninhaber jederzeit und von der comdirect bank AG unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Liegt ein wichtiger Grund vor, der für die comdirect bank AG die Fortsetzung des VISA-Kartenvertrages, des ec-/Maestro-Kartenvertrages oder der Geschäftsverbindung auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers unzumutbar macht, kann die comdirect bank AG den VISA-Kartenvertrag – zusammen mit dem ec-/Maestro-Kartenvertrag – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Karteninhabers gegenüber der comdirect bank AG im Zusammenhang mit der Verwendung der VISA-Karte oder der ec-/Maestro-Karte gefährdet ist,
- wenn der Karteninhaber die VISA-Karte oder die ec-/Maestro-Karte missbräuchlich verwendet oder
- wenn der Karteninhaber seiner Verpflichtung aus Nr. 8 zur sofortigen Erstattung der Beträge an die comdirect bank AG, die diese an das jeweilige Vertragsunternehmen gezahlt hat, in von ihm zu vertretender Weise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15 Folgen der Kündigung

Die VISA-Karte und die ec-/Maestro-Karte dürfen ab Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr benutzt werden. Sie sind unverzüglich vom Karteninhaber zu entwerten (z. B. durchzuschneiden oder zu perforieren) und unangefordert an die comdirect bank AG zurückzusenden.

16 Einziehung und Sperre der VISA-Karte

Sofern die comdirect bank AG berechtigt ist, den VISA-Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, darf sie die VISA-Karte – zusammen mit der von ihr ausgegebenen ec-/Maestro-Karte – sperren oder den Einzug der VISA-Karte – zusammen mit der ec-/Maestro-Karte – veranlassen. Die comdirect bank AG ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Berechtigung des Karteninhabers zur Verwendung der VISA-Karte oder der ec-/Maestro-Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Für Schäden, die dem Karteninhaber aus einer unberechtigten Sperre der VISA-Karte oder der ec-/Maestro-Karte entstehen, haftet die comdirect bank AG nur, soweit ihr vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

17 Einschaltung Dritter

Die comdirect bank AG ist berechtigt, sich im Rahmen des VISA-Kartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

18 Änderungsvorbehalt

Änderungen dieser allgemeinen Bedingungen für die Verwendung der comdirect bank AG VISA-Karte oder des zusammen mit den Antragsunterlagen übersandten Preisverzeichnisses wird die comdirect bank AG dem Karteninhaber rechtzeitig bekannt geben. Solche Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Karteninhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die comdirect bank AG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Karteninhaber muss seinen Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an die comdirect bank AG absenden.

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für Überweisungsverträge zwischen Kunde und comdirect bank AG gelten die folgenden Bedingungen:

1 Ausführung von Überweisungen, Entgelte und Leistungsmerkmale

1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Überweisungen

Die comdirect bank AG führt Überweisungen des Kunden aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

1.2 Übermittlung von Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsdienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

1.3 Entgelte und Leistungsmerkmale

Die Höhe der Entgelte und die Leistungsmerkmale im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2 Inlandsüberweisungen

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise IBAN (Internationale Bankkontonummer) des Begünstigten und BIC (Internationale Bankleitzahl) des Kreditinstituts des Begünstigten
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der überweisenden comdirect bank AG oder Name und IBAN des Kunden
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN)

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die comdirect bank AG die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 2.4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der comdirect bank AG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

2.2 Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt, längstens jedoch innerhalb der nachstehenden Fristen:

- Überweisungen in EUR binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten
- Überweisungen in EUR innerhalb einer Haupt- oder Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstages, andere institutsinterne Überweisungen in EUR längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten
- Überweisungen, die auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹ bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten beziehungsweise bei institutsinternen Überweisungen auf das Konto des Begünstigten; hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

Bankgeschäftstage sind die Werktage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf EUR noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten², werden baldmöglichst bewirkt.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer 2.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden

oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Führt die comdirect bank AG die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

2.3 Haftung

2.3.1 Haftung für eigenes Verschulden der comdirect bank AG

(1) Die comdirect bank AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect bank AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der comdirect bank AG auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat.

2.3.2 Haftung der comdirect bank AG für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die comdirect bank AG für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer 2.3.1, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die comdirect bank AG haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

2.3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro, die auf EUR oder auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten, erstattet die comdirect bank AG auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 2.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten haben, oder
- einen Garantiebetrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 2.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der comdirect bank AG eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.

Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf EUR noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten oder
- den Wert von 75.000 Euro überschreiten,

ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

2.4 Kündigungsrechte

2.4.1 Kündigung durch die comdirect bank AG

Die comdirect bank AG kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer 2.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die comdirect bank AG nicht zumutbar ist und sie den Garantiebetrag gemäß Nummer 2.3.3 Absatz 1 zweiter Punkt entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

2.4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 2.2.2) kündigen. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kunde den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

3 Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union³ und der EWR-Staaten⁴

3.1 Erforderliche Angaben

3.1.1 Überweisungen in Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- IBAN des Begünstigten
- BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
- Euro als Währung (in Kurzform „EUR“)
- Betrag
- Name und Kontonummer und Bankleitzahl oder Name und IBAN des Kunden
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN)

3.1.2 Überweisungen in anderen Währungen als Euro

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer beziehungsweise IBAN des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben
- BIC des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der comdirect bank AG oder Name und IBAN des Kunden
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN)

3.1.3 Sorgfalts- und Mitteilungspflichten

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die comdirect bank AG die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 3.4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der comdirect bank AG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

3.2 Ausführungsfrist

3.2.1 Fristlänge

(1) Überweisungen, die auf EUR oder auf eine andere Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bis zu einem Wert von höchstens 75.000 Euro lauten, werden baldmöglichst, längstens jedoch binnen fünf Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt. Hiervon abweichende Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bankgeschäftstage sind die Werkstage, an denen alle an der Ausführung der Überweisung beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende.

(2) Überweisungen, die weder auf EUR noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten (Drittstaaten-Währung)², werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

3.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die nach Nummer 3.1 zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung).

Führt die comdirect bank AG die Überweisung bereits an dem Tag aus, an dem die erforderlichen Angaben vorliegen und Deckung gegeben ist, beginnt die Ausführungsfrist schon an diesem Tag.

3.3 Haftung

3.3.1 Haftung für eigenes Verschulden der comdirect bank AG

(1) Die comdirect bank AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect bank AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der comdirect bank AG auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinnschaden und für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat.

3.3.2 Haftung der comdirect bank AG für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

(1) Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000 Euro haftet die comdirect bank AG für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden nach Nummer 3.3.1 bis zu einem Betrag von 25.000 Euro je Überweisung, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kunde vorgegeben hat.

(2) Die comdirect bank AG haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000 Euro übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

3.3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

(1) Bei Überweisungen, die auf EUR oder eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten und den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die comdirect bank AG auf Verlangen des Kunden verschuldensunabhängig:

- Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 3.2) bewirkt wird, es sei denn, dass der Kunde oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten haben, oder
 - einen Garantiebtrag von höchstens 12.500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 3.2) noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebtrages auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn
 - die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kunde der comdirect bank AG eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder
 - ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder
 - ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat.
- Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

(2) Bei Überweisungen, die

- weder auf EUR noch auf eine andere Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates¹ lauten oder
 - den Wert von 75.000 Euro überschreiten,
- ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro nicht überschreiten, erstattet die comdirect bank AG verschuldensunabhängig die von ihr selbst oder von einem der zwischengeschalteten Kreditinstitute entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge nach Wahl des Kunden entweder diesem oder dem Begünstigten, ohne dafür zusätzliche Entgelte und Auslagen zu erheben. Bei Überweisungen, die den Wert von 75.000 Euro überschreiten, ist eine verschuldensunabhängige Erstattung nach Satz 1 ausgeschlossen.

3.4 Kündigungsrechte

3.4.1 Kündigung durch die comdirect bank AG

Die comdirect bank AG kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat (vergleiche Nummer 3.2.2) oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die comdirect bank AG nicht zumutbar ist und sie den Garantiebtrag gemäß Nummer 3.3.3 Absatz 1 zweiter Punkt entrichtet hat oder gleichzeitig entrichtet.

3.4.2 Kündigung durch den Kunden

- (1) Vor Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 3.2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag kündigen.
- (2) Nach Beginn der Ausführungsfrist (vergleiche Nummer 3.2.2) kann der Kunde den Überweisungsvertrag bei
- Überweisungen bis zu einem Wert von 75.000 Euro nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird, oder
 - Überweisungen mit einem Wert von mehr als 75.000 Euro nur kündigen, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten die Kündigung nach der für das Kreditinstitut maßgeblichen Rechtsordnung beachtet.
- (3) Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Absatz 1 und 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

III. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

4 Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)⁵

4.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer beziehungsweise IBAN des Begünstigten; falls Kontonummer und IBAN unbekannt, ist die vollständige Adresse des Begünstigten anzugeben
- BIC des Kreditinstituts des Begünstigten; ist der BIC unbekannt, ist der vollständige Name und die Adresse des Kreditinstituts des Begünstigten anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name und Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der überweisenden Bank oder Name und IBAN des Kunden
- Datum und Unterschrift oder die Legitimations- und Identifikationsmedien bei elektronisch erteilten Überweisungen (z. B. PIN/TAN)

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die comdirect bank AG die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 4.4.1). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der comdirect bank AG gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

4.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt.

4.3 Haftung

4.3.1 Haftung für eigenes Verschulden

(1) Die comdirect bank AG haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect bank AG und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der comdirect bank AG auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die comdirect bank AG besonders übernommen hat.

4.3.2 Haftung für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute

Für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute haftet die comdirect bank AG nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der comdirect bank AG auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts.

4.3.3 Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung der comdirect bank AG ist ausgeschlossen.

4.4 Kündigungsrechte

4.4.1 Kündigung durch die comdirect bank AG

Die comdirect bank AG kann den Überweisungsvertrag kündigen, wenn

- weder ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden noch ein ausreichender Kredit eingeräumt ist oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet oder
- ein zur Durchführung der Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist.

Sollte die Überweisung nicht bewirkt worden sein, ist die comdirect bank AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für die comdirect bank AG nicht zumutbar ist.

4.4.2 Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Überweisung von der comdirect bank AG noch nicht ausgeführt worden ist. Nach der Ausführung der Überweisung durch die comdirect bank AG kann er den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung beim Kreditinstitut des Begünstigten noch beachtet werden kann. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 und Satz 2 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.

Änderungen der PostBox-Klausel in den mit Ihnen vereinbarten Kontoeröffnungsverträgen

Vereinbarung über die Nutzung des PostBox-Service

Ich bin damit einverstanden, dass die comdirect bank AG die zur Erfüllung ihrer ggf. auch termingebundenen Informations- und Rechnungslegungspflichten mir gegenüber erforderlichen Bankmitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für alle unter meiner Stammkontonummer geführten Konten und Depots durch Bereitstellung zum Abruf in der für mich von ihr kostenlos eingerichteten elektronischen PostBox (zugänglich über www.comdirect.de) nachkommt. Ich habe die Möglichkeit, diesen Versandweg

jederzeit zu ändern und mir die Bankmitteilungen gegen Portopauschale in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen. Ich bin verpflichtet, meine PostBox regelmäßig zu prüfen, es gelten insbesondere die Ziffern 7.2 und 7.3 sowie 11.4 und 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die comdirect bank AG ist berechtigt, mir die Rechnungsabschlüsse gegen Portopauschale auf dem Postwege zukommen zu lassen, wenn ich die PostBox vier Wochen lang nicht abgerufen habe.

Anlage 1 Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform	Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR	Malta	MT	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGL	Niederlande	NL	Euro	EUR
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK	Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Estland	EE	Estnische Krone	E EK	Österreich	AT	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR	Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Frankreich	FR	Euro	EUR	Portugal	PT	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR	Rumänien	RO	Rumänischer Leu	ROL
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP	Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Irland	IE	Euro	EUR	Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Island	IS	Isländische Krone	ISK	Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Italien	IT	Euro	EUR	Slowakische Republik	SK	Slowakische Krone	SKK
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY	Slowenien	SI	Euro	EUR
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD	Spanien	ES	Euro	EUR
Kroatien	HR	Kroatische Kana	HRK	Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL	Türkei	TR	Türkische Lira	TRL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF	Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL	USA	US	US-Dollar	USD
Luxemburg	LU	Euro	EUR	Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

¹ Währungen derzeit: Britisches Pfund, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

² Zum Beispiel US-Dollar.

³ EEU-Staaten derzeit: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁴ EWR-Staaten derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁵ Drittstaaten sind derzeit nicht EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) und EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

> Viele Wege führen zu comdirect

Internet: www.comdirect.de

Telefon für Kunden: 01803 - 33 63 66 (0,09 Euro/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom / Mobilfunkpreise ggf. abweichend)

Telefon für Interessenten: 01803 - 44 45 (0,09 Euro/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom / Mobilfunkpreise ggf. abweichend)

Fax: 01805 - 33 64 55 (0,14 Euro/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom / Mobilfunkpreise ggf. abweichend)

E-Mail: info@comdirect.de